

Heinrich von dem Bündnisse mit Otakar abzuwenden und für sich zu gewinnen ¹⁾). In diese anderweitig bekundete Politik des Königs passt der Inhalt unserer Urkunde sehr wohl. Durch die Vergünstigung die er hier dem Herzog Heinrich zuerkannte, gelang es dem Könige in Wirklichkeit, wie die Salzburger Annalen hier vortrefflich ergänzend berichten, das Einvernehmen Heinrich's mit Otakar einigermassen zu stören ²⁾). Ausserdem aber gewann seine eigene Wahl die ja fortwährend und ganz besonders auf dem Augsburger Hoftage von Otakar als ungiltig angegriffen wurde ³⁾), durch die in der Urkunde enthaltene Kundmachung eine grössere, ja eine unbedingte Giltigkeit.

Es bekräftigt somit der Inhalt der Urkunde sowohl im Ganzen wie im Einzelnen die Glaubwürdigkeit derselben, und diese erhebt sich endlich vollends zur Evidenz durch die Betrachtung der Zeugen welche wir unter ihr verzeichnet finden.

Eine nähere Untersuchung führt uns nämlich zu dem interessanten, für uns so wichtigen Ergebniss, dass von den sechs und zwanzig der Urkunde beigeschriebenen Zeugen vierzehn zum Gefolge König Rudolf's gehören, während die übrigen zwölf, meist baierische und schwäbische Herren, gewöhnlich in der Umgebung des Pfalzgrafen Ludwig und seines Bruders Heinrich, und zwar in der Regel, wenn Ludwig in Augsburg weilt, zu finden sind. Es ist nicht nöthig die Zeugen aus sämmtlichen zahlreichen, vor und nach dem Jahre 1275 erlassenen Urkunden nachzuweisen; die Richtigkeit des Gesagten erhellt zur Genüge aus dem folgenden Nachweis.

a) Als Zeugen in Urkunden König Rudolf's finden wir auch sonst: die Bischöfe Hartmann von Augsburg, Hildebrand

¹⁾ Die vielfachen, andauernden Bestrebungen des Königs und seiner Freunde den Herzog Heinrich mit seinem Bruder Ludwig, dem eifrigsten Anhänger Rudolf's, auszusöhnen, beweisen das aufs Bestimmteste. Man erwartete mit Recht, dass die Ausgleichung der zwischen den Brüdern waltenden Streitigkeiten, welche der Verbindung Heinrich's mit Otakar Vorschub leisteten, eine Annäherung Heinrich's an Rudolf nach sich ziehen würde, wie das nachher wirklich geschah. Vgl. *Raynald* ad a. 1275, §. 43. *Ann. Seti. Rudb. Salisb. M. G. SS. IX, 801* ad a. 1275 et 1276. *Cont. Vindob. ib. 707* ad a. 1276. *Buchner, Gesch. von Baiern I. 177 ff.* und ganz besonders *Kopp a. a. O. S. 108, Anm. 2 und 3 und S. 149 u. 150.*

²⁾ S. oben S. 12.

³⁾ *Joh. Vief. l. c. 304* (der hier wie überall um diese Zeit, der Reimechronik folgt) *Surgens Vernhardus in medio procerum, electionem Rudolphi multis verborum phaleris nisus est quantum poterat viciare.*